

Ordnung des Instituts für Biologie (IBIO)

§1 Gliederung und Aufgaben

(1) Das Institut für Biologie (IBIO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Naturwissenschaften gem. § 79 Abs. 1 HSG LSA. Seine englische Bezeichnung ist "Institute of Biology".

(3) Das Institut erfüllt Aufgaben in Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt die sich daraus ableitenden Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung wahr. Es koordiniert den Einsatz seiner personellen, wissenschaftlichen und materiellen Möglichkeiten Ressourcen. In der Lehre umfassen seine Aufgaben Studiengänge i) der Fakultät für Naturwissenschaften, ii) gemeinsame Studiengänge mit anderen Fakultäten und iii) Studiengänge anderer Fakultäten, insoweit diese biologische Inhalte vermitteln.

(2) Das Institut umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung (Oktober 2023) folgende Abteilungen, die von Hochschullehrerinnen oder -lehrern geleitet werden:

- Gehirn und Verhalten (Prof. Bertram Gerber)
- Genetik & Molekulare Neurobiologie (Prof. Oliver Stork)
- Biologie neuronaler Schaltkreise (Prof. Constanze Lenschow)
- Sensorische Physiologie (Prof. Kristine Krug)
- Regulationsbiologie (Prof. Wolfgang Marwan)
- Systembiologie (Prof. Fred Schaper)
- Systemphysiologie (Prof. Frank Ohl)

sowie zwei Forschergruppen

- Epigenetik und Strukturelle Plastizität (apl. Prof. Jörg Bock)
- Binokulares Sehen (Sen. Prof. Andrew Parker)

(3) Die Abteilungen des Instituts für Biologie nehmen selbstständig und gleichberechtigt ihre fachspezifischen Verpflichtungen wahr. Dienstliche Angelegenheiten von abteilungsübergreifender Natur werden in gegenseitiger Absprache geregelt.

§2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes sind in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 1- 3 der Grundordnung der OVGU die Hochschullehrerinnen, das hauptberuflich am Institut tätige wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal. Deren Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. dem Erreichen des Renteneintrittsalters oder dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Mitglieder sind auch alle Studierenden, die ihre Qualifizierungsarbeiten am Institut anfertigen

(2) Angehörige des Institutes sind in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 der Grundordnung der OVGU die nebenberuflich oder vorübergehend am Institut tätigen Personen, sofern sie keine Mitglieder sind. Im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren des Instituts für Biologie gelten ebenfalls weiterhin als Angehörige des Institutes.

§3 Institutsvorstand

(1) Der Institutsvorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und -lehrern des Instituts für Biologie, soweit sie Mitglieder des Instituts für Biologie sind. Gem. § 79 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA gehört dem Vorstand des weiteren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme an. Er oder sie wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den wissenschaftlichen Mitarbeitern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Instituts gewählt. Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Sachkundige mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Der Institutsvorstand definiert die Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und koordiniert Aufgaben, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Einfluss auf die Forschungsausrichtungen in den Abteilungen zu nehmen. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(3) Der Institutsvorstand wird mindestens einmal im Semester von der Institutsleitung einberufen. Der Institutsvorstand tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(4) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

§4 Institutsleitung

(1) Die Leitung des Instituts obliegt der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter, im Fall ihrer/seiner Verhinderung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, die jeweils aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, soweit sie Mitglieder des Instituts für Biologie sind, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstands wählen die Institutsleitung in gleicher und geheimer Wahl. Wer eine einfache Mehrheit erreicht (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), ist im ersten Wahlgang gewählt. Andernfalls schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Wer hier eine relative Mehrheit erreicht (die meisten abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), ist im zweiten Wahlgang gewählt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Institutsleitung ruft den Institutsvorstand zusammen und führt dessen Vorsitz.

(4) Die Institutsleitung vertritt das Institut innerhalb der Universität sowie nach außen.

§5 Aufgaben und Rechte der Institutsmitglieder

(1) Die einer Abteilung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen unterstehen fachlich der

jeweiligen Abteilungsleiterin bzw. dem jeweiligen Abteilungsleiter. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Abteilung sondern dem Institut zugeordnet sind, unterstehen fachlich der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter. Letzteres trifft insbesondere auf Forschergruppen zu.

(2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Institut hat das Recht, sich direkt an die Institutsleitung zu wenden.

§6 Dienstliche Angelegenheiten

(1) In Angelegenheiten, die mit der Fakultät, der Universität oder dem zuständige Ministerium zu regeln sind, ist der Dienstweg über die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter einzuhalten.

(2) Davon unberührt bleibt das Recht jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters, sich in persönlichen Angelegenheiten direkt an eine der genannten Institutionen zu wenden.

§7 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Institutsvorstand beschlossen und sind vom Rat der Fakultät für Naturwissenschaften zu bestätigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch den Rat der Fakultät für Naturwissenschaften in Kraft.